

Anmietung einer städtischen Versammlungsstätte und Übertragung der Betreiberpflichten auf die Veranstalterin/den Veranstalter

Verantwortlich für die Versammlungsstätte ist grundsätzlich die Stadt Königswinter als Betreiberin. Sie sorgt insbesondere für die bauliche Sicherheit und ausreichende Rettungswege.

Die Pflichten als Betreiberin nach § 38 Abs. 1 bis 4 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) überträgt die Stadt auf die Veranstalterin / den Veranstalter. Dies sind

1. Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften (Einhaltung von brandschutzrechtlichen Forderungen wie z.B. schwer entflammbare Dekoration und von Bestuhlungsplänen, Überwachung der maximal zulässigen Besucherzahl, Freihaltung von Rettungswegen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche; Einhaltung der VStättVO sowie der Benutzungsordnung und der „Pflichten des Veranstalters“ der Stadt Königswinter).
2. Ständige Anwesenheit der Veranstalterin / des Veranstalters oder einer/einem von ihr/ihm beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter (namentliche Benennung dieser Person/en einschl. einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters).
3. Gewährleistung der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst.
4. Verpflichtung zur Einstellung des Betriebes, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Zusätzliche Anforderungen:

Wenn die in der Versammlungsstätte vorhandenen technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Beschallung) nicht genutzt oder nicht ausreichend sind und nicht nur geringfügige zusätzliche Technik (z.B. einzelne auf dem Boden stehende Lautsprecherboxen außerhalb von Rettungswegen und von Besuchern zugänglichen Bereichen) aufgestellt wird, ist die Einbindung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik (FfVt) erforderlich.

Abnahme durch die FfVt, wenn Lichtanlagen und/oder Musikanlagen mit Regeltechnik, Anlagen mit statischer Relevanz (z.B. Beleuchtungsbrücken, im Besucherbereich erhöht angebrachte Lautsprecher und Scheinwerfer) eingebracht werden, die nach der Abnahme, die schriftlich zu protokollieren ist, nicht mehr bewegt, ergänzt oder anderweitig verändert werden.

Ständige Anwesenheit der FfVt während der gesamten Veranstaltung, wenn die vorgenannten Anlagen während der Veranstaltung ergänzt oder verändert werden.

Die Veranstalterin / der Veranstalter muss der Stadt die Namen der verantwortlichen Personen und der Fachkraft für Veranstaltungstechnik mitteilen, damit geprüft werden kann, ob die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung dieser Funktionen vorliegen und diese Personen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sind.

Die Angaben zu den persönlich anwesenden verantwortlichen Personen und zur Fachkraft sind umseitig einschl. der dazu notwendigen Unterschriften zu machen.

An die
Stadt Königswinter
Servicebereich Kultur und Sport
Drachenfelsstr. 9 - 11



53639 Königswinter

Betr.: Veranstaltung: (Name) _____ am _____

in (Veranstaltungsort und -objekt) _____
hier: Mitteilung der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen

Veranstalter/in:

(Name der Organisation, Anschrift)

vertreten durch:

_____
(Name der natürlichen Person, Anschrift, Funktion in der Organisation) (Unterschrift)

Stellvertreter/in:

_____
(Name der natürlichen Person, Anschrift, Funktion in der Organisation) (Unterschrift)

Veranstaltungsleiter/in:

_____
(Name der natürlichen Person, Anschrift, Funktion in der Organisation) (Unterschrift)

Stellvertreter/in:

_____
(Name der natürlichen Person, Anschrift, Funktion in der Organisation) (Unterschrift)

Veranstalter/in und Stellvertreter/in bzw. Veranstaltungsleiter/in und Stellvertreter/in sind mit den umseitig genannten übertragenden Betreiberpflichten nach VStättVO NW und der Versammlungsstätte vertraut. Mit den Unterschriften wird dies bestätigt.

Fachkraft für Veranstaltungstechnik (FfVt) ist nach der umseitigen Beschreibung erforderlich:
Nein nur für die Abnahme Anwesenheit während der Veranstaltung
(Nachweis bzw. Bestätigung der Eignung ist beigefügt)

(Name der Fachkraft, ggfs. auch der Firma, Anschrift)